

**Vorlage Nr.: LS\_76\_2023\_DS19**  
Aktenzeichen: 15-12-1

Zuständiger Bereich: Landessynode  
Verantwortlich: Dr. Götz Klostermann  
Goetz.Klostermann@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Reisekosten-, Fahrrad und Mitnahmeentschädigung

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		Klostermann, Götz, Dr.
LS Finanzausschuss (VI)	Mitberatung		Klostermann, Götz, Dr.
Landessynode	Entscheidung		Klostermann, Götz, Dr.

Anlage(n):

Reisekostenrecht - Kirchengesetz zur Änderung

Pfarrvertretung / Rhein. Verband Mitarbeitende - gemeinsame Stellungnahme

### Beschluss:

I.

Das Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beschlossen.

II.

Der Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Jülich betr. Reisekostenrecht; hier: Wiedereinführung der Mitnahmeentschädigung (Beschluss Nr. 8.7 der LS 2022) ist damit erledigt.

### Begründung:

Aufgrund der Neufassung des kirchlichen Reisekostengesetzes auf der Landessynode 2020 sind Grundlage für die Regelungen des kirchlichen Reisekostenrechts die Bestimmungen des Bundes, niedergelegt im Wesentlichen im Bundesreisekostengesetz und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Zielsetzung war und ist eine Vereinheitlichung dienstrechtlicher Bestimmungen im Bereich der EKD auf der Grundlage des Bundesrechts.

Demnach richtet sich auch die Wegstreckenentschädigung, das ist die Entschädigung bei dienstlich veranlassten Fahrten, nach dem Bundesreisekostengesetz.

#### Wegstreckenentschädigung:

Entsprechend der Bundesregelung liegt die Wegstreckenentschädigung gegenwärtig bei 30 Cent pro gefahrenem Kilometer. Das entspricht auch der bisherigen Wegstreckenentschädigung im Land NRW, die vor 2020 Maßstab für das kirchliche Reisekostenrecht war.

Aufgrund der erheblichen Steigerung der Energiepreise seit dem Beginn des Jahres 2022 wird die Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent pro Kilometer aber zunehmend als unzureichend empfunden, sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Bereich.

Das Land NRW reagiert darauf, indem es in einer Überarbeitung des Landesreisekostengesetzes die Wegstreckenentschädigung zeitlich befristet vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 auf 35 Cent pro Kilometer erhöht.

Im Bereich des Bundes zeichnet sich eine vergleichbare Erhöhung der Wegstreckenentschädigung nicht ab.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Änderung des Landes NRW - wie dort auf zwei Jahre befristet - dadurch zu übernehmen, dass für diesen Zeitraum für die Wegstreckenentschädigung wieder am Recht NRW angeknüpft wird.

Die Übernahme der NRW-Regelung erfolgt zunächst aus inhaltlichen Gründen: Sie ermöglicht die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung, die aus den aufgeführten Gründen angezeigt ist. Gleichzeitig ermöglicht die Befristung bis zum 31.12.2024 eine Evaluierung, ob aufgrund der bis dahin eingetretenen Entwicklungen die höhere Wegstreckenentschädigung auch für die Zeit danach geboten ist.

Dazu kommen steuerliche Gründe:

Gemäß § 3 Nr. 13 EStG werden aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekostenvergütungen steuerfrei behandelt. Bei Reisekostenvergütungen nach anderen Maßstäben und Tarifen beschränkt sich die Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 16 EStG auf die Wegstreckenentschädigung, die nach Bundesrecht möglich ist, also 30 Cent pro Kilometer. Zur Sicherstellung der Steuerbegünstigung ist deshalb die Anknüpfung an einer staatlichen Regelung, hier der Regelung NRW geboten.

Darüber hinaus werden auch die Lippische Landeskirche und die Evangelische Kirche von Westfalen, die sich bei den Reisekosten grundsätzlich am Recht NRW orientieren, die zeitlich befristete Erhöhung der Wegstreckenentschädigung in ihrem Bereich übernehmen.

#### Mitnahmeentschädigung:

Die zeitlich befristete Übernahme der NRW-Regelung zur Wegstreckenentschädigung ermöglicht darüber hinaus eine Mitnahmeentschädigung für die Mitnahme von anderen Dienstreisenden in einem privaten Kraftfahrzeug entsprechend § 5 Abs. 2 LRKG NRW. Eine solche Mitnahmeentschädigung war in der bis 1. Juli 2020 geltenden Regelung zum Reisekostenrecht wegen der damals geltenden grundsätzlichen Anknüpfung am Reisekostengesetz NRW vorhanden gewesen, die Mitnahmeentschädigung belief sich damals auf 2 Cent pro Kilometer. Im seit 2020 maßgeblichen Reisekostenrecht des Bundes ist eine Mitnahmeentschädigung nicht vorgesehen. Die Übernahme der diesbezüglichen Bundesregelung ist seinerzeit auch mit dem hohen Verwaltungsaufwand angesichts des geringen Betrages von 2 Cent pro Kilometer begründet worden.

Die Anregung zu der jetzigen Wiedereinführung folgt einem Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Jülich an die Landessynode aus dem Jahr 2021. Dieser Antrag entstand aus einer Initiative der Jugendmitarbeitenden des Synodalen Jugendausschusses und des Jugendreferates des Kirchenkreises. Danach sollen „Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und im Zuge der Gleichbehandlung auch den anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden weiterhin für die Mitnahme von dienstlich Mitreisenden „0,02 € pro Kilometer“ (Zitat aus dem Antrag) erstattet werden. Die Nicht-Gewährung stelle eine erhebliche Benachteiligung in der Arbeit mit jungen Menschen dar (Beschluss vom 13.11.2021):

Diesem Antrag ist insofern zuzustimmen, als der Wegfall der Mitnahmeentschädigung bei jungen Menschen mit geringerem Einkommen überproportional zu Buche schlägt. Dabei ist zu beachten, dass die Bestimmungen des kirchlichen Reisekostenrechts auch für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen gelten, § 2 Satz 1 Nr. 4 RKG-KF.

Darüber hinaus fördert die Wiedereinführung der Mitnahmeentschädigung die Bildung von Fahrgemeinschaften und damit jedenfalls dort, wo öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen – und das ist besonders in ländlichen Gegenden auch kirchenrelevant der Fall -, auch ein ökologisches Verhalten.

Anm.: Die Vorgabe, dass vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen sind, § 2 Kfz-VO, bleibt unabhängig von der hiesigen Änderung bestehen.

Zusätzlich relativiert die Erhöhung der Mitnahmeentschädigung im Recht des Landes NRW auf mittlerweile 5 Cent (dieser Betrag würde sich über den kreissynodalen Antrag hinaus aus der hier vorgeschlagenen Neuregelung ergeben) das Argument der Geringwertigkeit im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand.

Darüber hinaus gilt auch die vorgeschlagene Änderung zur Mitnahmeentschädigung zunächst nur zeitlich befristet vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2024, bei Auslaufen ist somit auch hier eine Evaluierung, in der Nutzen und Verwaltungsaufwand ausgewertet werden können, möglich.

#### Wegstreckenentschädigung bei der Nutzung eines Fahrrades

Traditionell lag die Wegstreckenentschädigung bei der Nutzung eines Fahrrades für eine Dienstreise entsprechend der Regelung im Landesreisekostengesetz NRW bei 13 Cent pro nachgewiesenem Kilometer. Seit dem Übergang auf das Bundesrecht gilt hier

die Regelung in Ziffer 5.3.1 der Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz, danach werden bei zweimaliger Nutzung eines Fahrrades für Dienstreisen monatlich pauschal 5 Euro erstattet. Der Vorteil der Regelung besteht in einem geringeren Verwaltungsaufwand.

Insbesondere seitdem sich der Erstattungsbetrag nach § 5 Abs. 1 LRKG.NRW auf 20 Cent pro Kilometer erhöht hat, kann der Erstattungsbetrag nach kirchlichem Recht aber in der EKiR erheblich hinter dem Erstattungsbetrag nach dem Landesrecht (und damit auch in der lippischen und westfälischen Kirche) zurückbleiben. Das wäre aber in Hinblick auf die Zielsetzung einer ökologischen und energiesparenden Gestaltung von Dienstreisen kontraproduktiv. Durch die zeitlich befristete Übernahme des NRW-Rechts wird auch hier die Möglichkeit einer höheren Entschädigung und der Evaluation nach zwei Jahren ermöglicht. Voraussetzung ist hier der Nachweis, der durch die dienstreisende Person zu führen ist.

Da der Effekt einer höheren Entschädigung allerdings erst ab einer Gesamtstrecke von 25 Kilometern monatlich erreicht wird, soll dieses Verfahren in der Praxis- auch zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes - nur in diesen Fällen zur Anwendung kommen. In den übrigen Fällen soll auch weiter die pauschale Entschädigung in Höhe von 5 Euro bei zweimaliger Nutzung des Fahrrades im Monat greifen. Dazu wäre dann die in Artikel 2 dieses Gesetzes aufgeführte Bestimmung in die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF) aufzunehmen:

**§ 5 Abs. 2 Reisekostengesetz NRW:**

**§ 5**

**Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung**

(1) Sofern der Dienstherr kein Fahrzeug zur Verfügung stellt, wird für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder von 20 Cent je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

**NEU:** „Für Dienstreisen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer.“

(2) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 5 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer Person mitgenommen, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen nach Absatz 1.

## **Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Die Landessynode hat aufgrund Artikel 128 Absatz 3 Buchstabe a Kirchenordnung das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

##### **(Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung - RKG-KF)**

Das Gesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz – Kirchliche Fassung – RKG-KF) vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 60) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Höhe der Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges, eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges oder eines Fahrrads gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.“

### **Artikel 2**

#### **Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF)**

Die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF) vom 30. Juni 2020 (KABl. S. 190) werden wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 8. wird die folgende neue Ziffer 9. eingefügt:

„9. Zu Ziffer 5.3.1:

Ungeachtet der Regelung in § 5 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland können Dienstreisende für die Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung entsprechend Ziffer 5.3.1 BRKGVwV beantragen.“

2. Die bisherige Ziffer 9 wird zu Ziffer 10.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

### **Artikel 4**

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Der auf Artikel 2 beruhende Teil dieses Gesetzes kann auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Reisekostengesetz - Kirchliche Fassung - RKG-KF) geändert werden.

**Gemeinsame Stellungnahme**  
**Kirchengesetz zur Änderung des Reisekostenrechts**  
**der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Rheinische Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst begrüßen die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für die Jahre 2023 und 2024 von 0,30 EUR auf 0,35 EUR für die Kfz-Nutzung, die Wiedereinführung und Erhöhung der Mitnahmeentschädigung auf 0,05 EUR sowie die Regelungen bei Nutzung eines zweirädrigen Kraftfahrzeugs oder eines Fahrrades.

Es ist nachvollziehbar, dass aus steuerlichen Gründen in einem Änderungsgesetz geregelt werden muss, dass in der Ev. Kirche im Rheinland nicht mehr das Bundesreisekostengesetz angewendet wird, sondern das Reisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung der von den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zur Verfügung gestellten privaten Kraftfahrzeuge war bereits schon lange nicht auskömmlich und wird auch mit der jetzt geplanten Erhöhung (mit Blick auf die stark steigenden Anschaffungs- und Betriebskosten) weiterhin nicht auskömmlich sein. Daher wäre es wünschenswert, die Erhöhung der Wegstreckenentschädigungen über das Jahr 2024 hinaus beizubehalten. Wir sehen aber, dass dies von einer Entscheidung des Landesgesetzgebers abhängt.

Waldalgesheim, 17. November 2022

*Für die Pfarrvertretung:*  
*Pfarrer Peter Stursberg | Vorsitzender*  
*Pfarrer Christoph Hüther | stv. Vorsitzender*

*Für den Rheinischen Verband:*  
*Susanne Romagno | Vorsitzende*  
*Christoph Borreck | Beisitzer*